

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 18.10.2023 – XII ZB 197/23

1. Das Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG ist nur für rechtliche oder tatsächliche Veränderungen des Anrechts nach dem Ende der Ehezeit eröffnet und nicht für die Korrektur von möglichen Fehlern bei der Ausgangsentscheidung (im Anschluss an *Senatsbeschluss* v. 27.1.2016 - XII ZB 213/14 -, FamRZ 2016, 620 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Eine Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist auch dann zulässig, wenn sie sich rechnerisch lediglich zugunsten des anderen, noch lebenden Ehegatten auswirkt.